

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 20. Februar 2026 – V 320 - 412-28202-2025/0012 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen vom 13. Juni 2022 (AmtsBl. M-V S. 304) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe a) erster Anstrich wird die Angabe „S.158“ ersetzt durch „S. 158, 2022 ABl. L 241 S. 16, 2023 ABl. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22.9.2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025).“
2. Nummer 1.1 Buchstabe a) zweiter Anstrich wird nach der Angabe „S. 75“ wie folgt ergänzt: „, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.09.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.9.2025)“
3. Nummer 7.2.1 Satz 1 wird folgendermaßen ersetzt: „Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags.“
In Nummer 7.2.1 Satz 2 werden die Wörter „regionale“ sowie „über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates“ gestrichen.
Satz 3 in Nummer 7.2.1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Antragsformulare werden von den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte nach positivem Votum des zuständigen Regionalbeirates an den Antragsteller verschickt.“
4. In Nummer 7.3 Satz 1 werden die Wörter „Friedrich-Engels-Platz 5 – 8“ durch die Wörter „Blücherstraße 1“ ersetzt.

Nummer 7.3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt“.

5. Nummer 7.5 Buchstabe a) wird folgendermaßen ersetzt: „der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und dem Nachweis von etwaigen Drittmitteln besteht.“
6. In Nummer 7.5 Buchstabe b) wird das Wort „Nachweis“ durch das Wort „Zwischennachweis“ ersetzt.
7. Nummer 7.5 Buchstabe d) wird folgendermaßen ersetzt: „der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Buchstabe b für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume besteht“.
8. Nummer 7.5 Buchstabe f) wird gestrichen.
9. Nummer 7.5 Buchstabe g) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 79

* Ändert VV vom 13. Juni 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 410